Fraktion „Wählervereinigung für das neue Schmölln“ Schmölln, 25.03.2025

8. Stadtratssitzung Schmölln am 27.03.2025

Änderungsanträge zur Beschlussvorlage V 0113/2025
Friedhofssatzung

Einreicher

Fraktion „Wählervereinigung für das neue Schmölln“

Anträge und Begründung

Der vorliegende Entwurf der Friedhofssatzung wird in folgenden Punkten geändert:

§ 5

Der § 5 ist um folgenden Satz 3 zu ergänzen: *„Der freie Zugang zur Kirche in Nöbdenitz wird unabhängig von den Öffnungszeiten des Friedhofs jederzeit gewährleistet.“*

Begründung: Der Zugang zur Kirche Nöbdenitz kann nur über den Friedhof erfolgen, daher kann dieser nicht verschlossen werden bzw. ein Betretungsverbot gelten.

§ 10

Der Satz 1 *„Die Gräber werden in der Regel vom beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.“* wird wie folgt geändert: *„Die Gräber werden vom beauftragten Bestattungsinstitut oder einer beauftragten Fachfirma ausgehoben und wieder verfüllt.“*

Der Satz 2 *„Sofern der Nutzungsberechtigte kein Bestattungsinstitut beauftragt, hat er selbst nach Rücksprache mit der Gemeinde die Aushebung und Verfüllung zu veranlassen.“* wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Diese Maßnahmen haben bereits aufgrund der Sicherungspflichten und aus Haftungsgründen nur durch Fachfirmen zu erfolgen.

§ 23 Absatz 2

Der Absatz 2 ist um einen Satz 2 zu ergänzen: *„Die Überschreitung der maximalen Höhe ist zulässig, wenn dies aufgrund der Lage technisch notwendig ist.“*

Begründung: An Hanglagen ist die Einhaltung der Höhe von 15cm nicht möglich.

§ 24 Absatz 8

die Frist von *„1 Jahr“* wird ersetzt durch *„2 Jahre“*

Begründung: Die Wartezeit zur Setzung des Bodens beträgt bereits mindestens 1 Jahr.

§ 28 Absatz 2 Satz 1

Dem Satz 1 ist ein neuer Satz 2 anzufügen: *„Zu entfernen sind auch sämtliche Bepflanzungen, Steine, Kies, Einfassungen sowie die Fundamente.“*
Die Nummerierung der folgenden Sätze erhöht sich jeweils um eins.

Begründung: Wenn die Berechtigten die Grabstätten selbst beräumen werden oftmals nur die sichtbaren Teile entfernt und der bisherige Satz 1 bliebe strittig bezüglich der zu ergänzenden Elemente.

§ 29 Absatz 4

die Frist von *„zwölf Monaten“* wird ersetzt durch *„24 Monate“*

Begründung: Die Wartezeit zur Setzung des Bodens beträgt bereits mindestens 1 Jahr.

§ 34

Der Satz 3 *„Durch die Gemeinde wird auf dem Friedhof kein Winterdienst durchgeführt und keine Haftung für daraus resultierende Schäden übernommen.“* wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Auch im Winter muss der Friedhof zur Trauer und für Beerdigungen verkehrssicher sein.

André Gampe
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Wählervereinigung für das neue Schmölln“